

# RS OGH 1995/3/9 15Os126/94 (15Os127/94), 1Ob73/01v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1995

## Norm

ARHG §2

ARHG §3

ARHG §51 Abs1

BWG §38 Abs1

## Rechtssatz

Die Zulässigkeit der inländischen Rechtshilfe hat sich an den im § 51 Abs 1 Z 1 bis Z 3 ARHG (taxativ) aufgezählten besonderen Umständen zu orientieren, die durch die in den §§ 2 und 3 ARHG normierten allgemeinen Voraussetzungen ergänzt werden. Im vorliegenden Fall steht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses dem Rechtshilfeersuchen eines von einem Staatsanwalt der Russischen Föderation eingesetzten Untersuchungsführers (Ermittlungsleiters) nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 126/94

Entscheidungstext OGH 09.03.1995 15 Os 126/94

- 1 Ob 73/01v

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 73/01v

Vgl; Beisatz: Das Argument, der Bund hätte die begehrte Rechtshilfe in Ermangelung einer Rechtspflicht nach § 50 Abs 1 ARHG nicht gewähren müssen und wegen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes seines Eigentums bei gesetzmäßiger Ausübung behördlichen Ermessens und in Beachtung behördlicher Verwahrungspflichten auch nicht gewähren dürfen, zeigt keinen Versagungsgrund gemäß § 1 Abs 1 ARHG auf.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0108852

## Dokumentnummer

JJR\_19950309\_OGH0002\_0150OS00126\_9400000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)